

An den  
Österreichischer Versuchssender-  
verband  
Dachverband  
Eisvogelgasse 4/Tür 1  
1060 Wien

Mattighofen, am 17.7.2006  
OEVSU/LinzStrom / Dr.A/Mi / 145.doc

Betrifft: Prozess gegen Linz Strom GmbH

Liebe Funkfreunde!

Beiliegend übersende ich eine Kopie des Berufungsurteiles des Oberlandesgerichtes Wien, mit welchem unserer Berufung vollinhaltlich Folge gegeben worden ist. Die Klage der Linz Strom GmbH wurde zur Gänze abgewiesen und wurde ihr der Ersatz eines Großteils der anerlaufenen Kosten auferlegt. Weiters wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig ist.

Die Linz Strom GmbH hat aber dennoch die Möglichkeit, eine außerordentliche Revision einzubringen, mit der der OGH sich aber nicht unbedingt inhaltlich auseinandersetzen muss, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass tatsächlich nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen worden ist bzw. dass keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Entscheidung anzunehmen sei.

Sollte eine außerordentliche Revision erhoben werden, würde gegebenenfalls der OGH uns auffordern, darauf zu replizieren. Entsprechende Aktivitäten werden aber erst im Herbst erkennbar sein.

Der nur teilweise Kostenersatz fußt darauf, dass das Gericht eine geringere Bemessungsgrundlage angenommen hat und die (meines Erachtens nicht haltbare) Ansicht vertritt, das Einschreiten eines nicht Wiener Rechtsanwaltes sei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich.

Da wir aber intern ohnehin die Honorarvereinbarung so getroffen haben, dass der ÖVSV lediglich Kosten wie beim Einschreiten eines ortsansässigen Anwaltes zu tragen hat, trifft dieser Teil der Entscheidung eigentlich unsere Kanzlei.

Die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der seinerzeit geführten Unterlassungsexekution wird noch zu besprechen sein.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Anton Ullmann)



Beilage